

Neustädter

Stück 23.



Kreisblatt

Jahrg. 1854.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 9. Juni.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Fünzig Thaler Prämie

wird Demjenigen hiermit zugesichert, welcher den oder die Urheber eines der in letzter Zeit während der trockenen Witterung in mehreren Oberförstereien des hiesigen Regierungs-Bezirks stattgefundenen verschiedenen Waldbrände so anzugeben im Stande ist, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, diese Bekanntmachung auch in den Kreis-Blättern aufnehmen zu lassen, soweit in ihren Bezirken Königliche Forsten vorhanden sind.

Dppeln, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. April zum 1. Mai d. J. ist der Freistellen-Besitzer und Gerichtsmann Gottlieb Scholz zu Klein-Hilbersdorf, im Falkenberger Kreise, in seinem Wohnhause von einer mit Messern und Schießgewehren bewaffneten, aus 8 Personen bestehenden Bande überfallen und, unter Bedrohung mit Todtschlagen und Todtschrecken seiner Haarschaft von 70 Thalern und des größten Theils seiner Kleidungsstücke, seiner Wäsche und Fleisch-Vorräthe beraubt worden.

Demjenigen, welcher der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft die Verbrecher namhaft und von ihrem Aufenthalte eine die Verhaftung und gerichtliche Bestrafung derselben herbeiführende Anzeige macht, sichern wir eine Belohnung von Fünzig Thalern zu. Die Königlichen Landraths-Aemter zu Falkenberg, Grottkau, Meisse, Dppeln und Neustadt haben diese Bekanntmachung in den Kreis-Blättern zu veröffentlichen.

Dppeln, den 25. Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schul-Abtheilung in Potsdam eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und